

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

28. November 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 077/96

Kreditvermittler

Sachverhalt

Die Kreditvermittler werben in Anzeigen damit, daß ohne Bürgen, ohne Formalitäten und ohne Auskunft oder Meldung bei 100% Auszahlung sofort Geld versandt werden kann. Der VSV ist der Auffassung, daß diese Auskünfte irreführend sein könnten im Sinne des UWG und hat diesbezüglich dem Bundesverband Deutscher Banken geschrieben. Im einzelnen hat der VSV dem Bundesverband Deutscher Banken folgende Fragen gestellt:

- "Kann man generalisierend behaupten, daß Kredite tatsächlich nicht problemlos bei schwieriger finanzieller Situation des Interessenten zu vermitteln sind?"
- Ist es tatsächlich denkbar, daß Kleinkredite z.B. bis DM 4.000,-- ohne Kreditauskunft zur Verfügung gestellt werden könnten?"
- Gibt es insoweit eine Grenze, bei deren Überschreiten Kredite nicht ohne weiteres vermittelt werden, z.B. ab DM 30.000,--; sind laufende Kredite/Altschulden kein Hindernis; können grundsätzlich keine Kredite vermittelt werden, wenn ein Mahnverfahren läuft bzw. eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist u.s.w.?"

In seiner Stellungnahme führte der Bundesverband Deutscher Banken aus, daß "ein abstraktes Urteil über die sachliche Richtigkeit in denen von Ihnen übersandten Werbeanzeigen von Kreditvermittlern sich daher kaum treffen läßt. Vielmehr dürften die

konkreten Einzelfallumstände eine wesentliche Rolle für die wettbewerbsrechtliche Bewertung solcher Werbemaßnahmen spielen." (Schreiben vom 04.10.1996)

Stellungnahme

1. Das IFF hat seit langem beobachtet, daß Kreditvermittler in ihrer Werbung Versprechungen über die Vermittlung von Krediten machen, die von den Banken im Direktgeschäft so wohl nirgendwo gewährt werden würden. Da in der Bundesrepublik Deutschland für die Kreditvergabe etwa in Abweichungen von Großbritannien ein Bankenmonopol besteht, (Ausnahmen sind Abzahlungsgeschäfte) erscheint es wenig einleuchtend, daß Kreditvermittler, die ja keine eigenen Kreditkonditionen bestimmen können, für ihre Mandanten bei den Banken besondere Konditionen bei der Kreditvergabe erwirken können.

Die Praxis hat allerdings das Gegenteil bewiesen. So sind Fälle bekannt geworden, in denen ein Kreditnehmer bei einer Teilzahlungsbank vergeblich um einen Kredit nachgesucht hat, anschließend zu einem Kreditvermittler gegangen ist, der genau einen Kredit dieser Teilzahlungsbank an den Kunden erfolgreich vermittelte. Auch innerhalb des Bankensektors sind diese Praktiken bekannt, da häufig Bankangestellte, die dem Kunden die Kreditvergabe verweigern, sozusagen zu ihrer eigenen Entlastung diese darauf aufmerksam machen, sie könnten sich doch an einen Kreditvermittler wenden.

Der Hintergrund für diese Situation liegt daran, daß es in der Bankpraxis üblich ist, Kreditvermittlern Kreditkontingente bereitzustellen. Dies bedeutet, daß z.B. ein bestimmter Kreditvermittler bei einer Bank nachfragt, ob sie an einem Vermittlungsvolumen z.B. von DM 15 Mio. interessiert ist. Für dieses Vermittlungsvolumen wird dann eine Vereinbarung über die Konditionen getroffen, wobei einige Banken auch die Entgeltvereinbarungen innerhalb solcher Kontingente treffen.

Solche Kontingente werden dann teilweise auch noch durch persönliche Sicherheiten der Kreditvermittler global abgesichert, wobei es in diesen Fällen ausreicht, daß der Kreditvermittler für einen bestimmten Eckbetrag die Bürgschaft übernimmt. Dem IFF ist auch ein Fall bekannt, wo der Kreditvermittler auf seinem Grundstück zugunsten der Bank eine allgemein gehaltene Grundschuld hat eintragen müssen. Diese Sicherungsmittel der Banken dienen auch dazu, ggf. bei Unregelmäßigkeiten der Kreditvermittler von diesen Ersatz ihrer Aufwendungen und Schäden zu erhalten. Durch diese Praktiken ist auch erklärlich, warum in der Aktion über sittenwidrige Ratenkredite zu dem Zeitpunkt, wo nicht mehr über "Kreditthae" und Kreditvermittler, sondern über Teilzahlungsbanken und insbesondere deren Mütter geredet wurde, binnen kurzer Zeit ein so erheblicher Druck auf das Vermittlergewerbe ausgeübt werden konnte, daß sich die Situation Anfang der 80er Jahre schlagartig änderte.

Die Kehrseite dieser Sicherung der Banken besteht nunmehr darin, daß die Kreditvermittler eigene Gestaltungsspielräume bei der Vermittlung innerhalb der Kontingente haben. Ihre Kontingente und deren Rückführbarkeit werden von den Banken global beurteilt, wobei durchaus die Kreditvermittler Teile ihrer hohen Provisionen unter Umständen zur Befriedigung der Banken nutzen können. Da einige Kreditvermittler zugleich auch noch im parallelen Geschäft rechtlich verselbstän-

digte Inkassoinstitute betreiben, verfügen sie über das nötige Know-how, um auch bei geringer Sicherheitsprüfung eine ausreichende Rückführung der Kredite zu gewährleisten.

Der Erfolg dieser Werbeanzeigen beruht eben leider auch gerade darauf, daß sie den Erfahrungswerten von Kunden dieser Kreditvermittler entsprechen. Da zur Zeit die Kreditvergabepraktiken der Banken noch rigider werden, ist damit zu rechnen, daß der Weg über Intermediäre wieder erheblich an Bedeutung gewinnt.

Zu diesem Komplex ist im Spiegel ein Artikel erschienen, der teilweise auch auf Recherchen des IFF beruhte. Das Gutachten des IFF zur Kreditvermittlung für die Europäische Kommission ist teilweise in Service-Brief Nr. 043/96 abgedruckt. Wir sehen daher wenig Aussicht für eine allgemeine Klage wegen Irreführung

2. "Falsche" Preisangabe ?

Das IFF könnte sich vorstellen, daß vielleicht ein anderer Weg eine Möglichkeit ist, gegen diese Art der Werbung vorzugehen. Gemäß §4 Preisangabenverordnung, dessen Geltung in der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler und Anlagenvermittler in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.1990 (BGBl I, S. 2479) in §10 Abs. 3 Ziff. 4 noch einmal bestätigt ist, ist ausgeführt, daß bei Krediten die Preisangabe immer über einen effektiven Jahreszins zu erfolgen hat, der in bestimmter Weise zu errechnen ist, wobei Kreditvermittlerprovisionen einzubeziehen sind.

Diese Angabe hat auch in der Werbung zu erfolgen, wann immer Preise eines Kredites genannt werden. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung zugleich auch ein Wettbewerbsverstoß im Sinne des §1 UWG darstellt, der gemäß §13 UWG von einem Verbraucherverband abgemahnt werden kann.

Könnte man die Kreditvermittler zwingen, wenigstens ansatzweise den effektiven Jahreszins bzw. die Zinsmarge anzugeben, innerhalb derer sie vermitteln können, dann würde die gesamte Werbung erheblich an Irreführung verlieren. Tatsächlich fehlt in den meisten Anzeigen eine Preisinformation dieser Art.

Allerdings schreibt die Preisangabenverordnung nicht die Preisangabe vor, sondern nur ihre Form, wenn es zu einer Preisangabe kommt.

Die Besonderheiten im Konsumentenkredit liegen jedoch auch darin, daß der Preis ein relationaler Preis zwischen Nettokredit, Laufzeit und einem sonstigen Parameter ist. Dabei spielen die Sicherheiten ebenso wie die hierfür notwendige Recherche eine entscheidende Rolle. Insofern ist es denkbar, in einer Vielzahl dieser Anzeigen indirekte Preisangaben zu sehen, wenn dort suggeriert wird, daß praktisch ein üblicher Konsumentenkredit ohne Relation zu den im übrigen erforderlichen Nachweisen der Kreditwürdigkeit vergeben wird. Insofern handelt es sich dann zumindest suggestiv um eine Preisangabe, wenn Verbraucher, die die Banken abgelehnt haben, jeweils ihre Konditionen aufdecken müßten.

In den beigelegten Unterlagen macht eine Maxima Kreditvermittlungs GmbH mit ihren Allkrediten insofern eine Ausnahme, indem sie einen effektiven Jahreszins von 10,1% (allerdings ohne die sonst üblichen Zusicherungen der Prüfungsfreiheit) verspricht. Diese Angabe erscheint äußerst unwahrscheinlich, da mit Sicherheit eine obligatorische Restschuldversicherung, die nach der EU-Richtlinie über Konsumentenkredite wenn obligatorisch in den Effektivzins einzubeziehen ist, mitgefordert wird und zudem anzunehmen ist, daß der dort ausgewiesene Kreditbetrag für die angesprochene Klientel in aller Regel nicht zu vermitteln sein wird. Solche Anpreisungen mit zu niedrigen Zinsen dürften auch nach allgemeinem Recht wettbewerbswidrig sein, wenn sie nicht in einer nennenswerten Anzahl von Fällen vermittelbar sind. (Die üblichen Kreditvermittlungsgebühren unterstellt, müßte dieser Vermittler gerade für durch Kleinanzeigen ansprechbare Klientel Kreditzinsen für knapp über 8% erreichen können, was nicht glaubwürdig ist).

3. Verbotene Rechtsberatung

Ein weiterer Weg des Wettbewerbsverstoßes ist der Weg über §1 Rechtsberatungsgesetz in Verbindung mit §1 UWG. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Hilfe bei Umschuldungen verbotene Rechtsberatung darstellt. Entsprechend ist die Werbung mit einer solchen Hilfe auch als Verstoß im Sinne des §1 UWG anzusehen. Teilweise wird in den Werbeanzeigen "bei Giro, Soll, laufenden Krediten" oder "Haben aber Altschulden, ihr Konto ist überzogen" eindeutig auf eine überschuldete Klientel abgestellt und eine Umschuldung suggeriert. Eine solche Umschuldung ist äußerst kostspielig und setzt rechtliche Verhaltensweisen wie Kündigung und Rechtsberatung in dieser Sache voraus. Dieser Teil der Werbung könnte daher auf diesem Weg untersagt werden.

4. Verführung zur Überschuldung

Mit Hilfe des UWG wohl nicht faßbar ist das Problem, daß das Unlautere solcher Werbung gar nicht in den falschen Versprechungen, sondern in dem Wecken falscher Wünsche liegt. Hier wird in der Regel überschuldeten Verbrauchern suggeriert, daß eine Kreditaufnahme für sie der richtige Weg aus ihren Problemen ist. Dieses vor allen Dingen auch in der Presse immer wieder monierte Verhalten haben aber nicht nur Kreditvermittler. Wie unlängst die Münchener Abendzeitung dem IFF zur Stellungnahme zuschickte, wirbt sogar die Deutsche Bank mit gesonderten Schreiben bei ihren Kontobesitzern, daß sie doch ihr Konto noch weiter und erheblicher überziehen können. Solche Schreiben sind in der Praxis allgemein üblich und sind von der KKB/Citibank als Standard der Werbung eingeführt worden. Gegen solche Methoden wird sich aber wettbewerbsrechtlich wohl wenig einwenden lassen, so daß der verbleibende Weg nur in der öffentlichen Aufklärung über Alternativen zur Bewältigung von Schuldenproblemen und Kreditproblemen besteht. Das Inkrafttreten der InsO 1999 wird hier eine Möglichkeit geben.

5. Pressewirksame Auswertung der Zusammenarbeit Kreditvermittler/Banken

Verbraucherpolitisch noch wirksamer könnte die Begleitung eines solchen Musterprozesses sein, wenn die Verbraucherzentralen, die in dem Programm CALS gegebenen Möglichkeiten nutzen würden. CALS speichert jeden in einer Verbraucherzentrale gerechneten Kredit ab in einem Dbase Datenbankfile, der ohne weiteres

etwa mit Microsoft Excel oder einem anderen Tabellenkalkulationsprogramm ebenso wie von allen anderen Datenbanksoftware gelesen werden kann. Wenn die Beratungsstellen bei Durchrechnung eines Kredites regelmäßig auch den Namen des Kreditvermittlers miteintragen sowie den Namen der Bank, läßt sich ohne weiteres feststellen, welche Kreditvermittler in welcher Häufigkeit mit welchen Banken zusammenarbeiten.

Das IFF hat eine solche Auswertung bereits einmal für die Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V. gemacht und dabei erstaunliche Regelmäßigkeiten feststellen können. Wenn die übrigen Beratungsstellen eine Sicherungsdiskette ihrer CALS-Daten dem IFF für eine Auswertung überlassen würden, könnte daraus eine allgemeine Statistik zur Zusammenarbeit zwischen bestimmten Kreditvermittlern und Banken sowie dem dabei erreichten Zinsniveau angestellt werden. Wenn dann die vom VSV durchgeführte Auswertung der Kleinanzeigen hinzugenommen wird, würde es ohne weiteres möglich sein, ein sehr gutes Presse-material über bestimmte Banken und die bei ihnen tatsächlich erreichbaren Kredite sowie die ihnen zuzuschreibende Werbung dem Publikum zugänglich zu machen. In diesen Fällen könnten die Verbraucherverbände die wirklichen Konditionen, die hinter solchen Anzeigen stehen, offenlegen. Das ganze könnte in einem Kreditvermittlerfaltblatt, wie es in der Reihe der Faltblätter zu Finanzdienstleistungen in der Baufinanzierung begonnen wurde, erstellt werden. Dies hätte sicherlich enorme praktische Bedeutung.